

Änderung der Niederschriftserklärungen zur EntgO zum TV-L; zuletzt geändert am 17. Februar 2017

1. Nach der Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Zu Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7:

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IGA Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.“

2. Nach der Nr. 9 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Zu Teil IV Abschnitt 1 Vorbemerkung Nr. 8:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch Hebammen sowie Operationstechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen auszuüben haben, die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 erhalten.“